

wünschen, die Exemption auch auf diejenigen Polizeiangelagenheiten ausgedehnt zu sehen, welche in den nächsten Umgebungen der Akademien vorkämen, als auf welche sich der Einfluß ihrer eigenthümlichen Polizeigewalt mit erstrecke. Dieß fände er besonders für Leipzig sehr angemessen, wo man, wenn es die Verhältnisse verlangten, und in der Nähe von Leipzig Excesse zu besorgen wären, bei welchen Studirende betheilt sein könnten, die Pöbelle, oder auch nach Befinden den Universitätsactuarius, ja selbst ein Mitglied des Universitätsgerichts oder sonst einen Professor absenden könne, um auf diesem, den Verhältnissen der Studirenden entsprechenden Wege selbige vor Unheil zu bewahren.

In dem Vorschlage des Sprechers findet aber Bürgermeister Ritterstädt eine Erweiterung der Exemptionen, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck wünscht den Umkreis um den Ort der Akademie, wo die Exemption gelten sollte, näher bezeichnet, vielleicht einen Umkreis von 2 Stunden.

v. Carlowitz endlich wünscht diese Disposition bloß auf die Universität Leipzig erstreckt zu sehen.

Der Präsident geht hierauf zu folgenden Fragstellungen über: 1) Wird die Fassung des Secretair Hartz sub d. genehmigt? 2) Soll irgend eine dem Antrage des D. Klien entsprechende Bestimmung aufgenommen werden? 3) Soll der von D. Klien vorgeschlagene Zusatz sich lediglich auf die Universität Leipzig erstrecken? 4) Wird der Punct sub d. in der eben besprochenen moderirten Maße genehmigt?

Es wurde die Frage 1) einstimmig, 2) aber mit 23 gegen 5 Stimmen bejaht, die 3. mit 22 Stimmen gegen 6 verneint, wodurch zugleich entschieden ward, daß die Ausdehnung der Exemption auf alle drei im Punct d. bezeichneten Akademien sich erstrecke; die 4. Frage endlich erhielt eine einstimmig genehmigende Antwort.

Den Schlusssatz des Hartzischen Amendements und der Vorschlag des Bürgermeisters Ritterstädt, daß nächst §. 252. auch der hier ebenfalls einschlagende §. 261. der Städteordnung erwähnt werden möge, betreffend, so fand beides hinreichende Unterstützung und allgemeine Annahme.

Obgleich nun der §. 32. nach Anleitung des Hartzischen Amendements in allen seinen Theilen hinlänglich geprüft u. angenommen worden, hält man doch eine neue Redaction desselben für unerlässlich, und wird Secretair Hartz, selbige bis morgen zu besorgen, von der Kammer ersucht.

D. Klien: Ich habe in den frühern Sitzungen der hohen Kammer das klar vor Augen zu stellen mich bemüht, was bei der so wichtigen Frage über die geeignetste Verfassung einer Universität mit besonderer Rücksicht auf ihre Localverhältnisse in sorgfältige Erwägung gezogen werden muß, bevor man entscheidet und den alten bisher bewährt erfundenen Bau einreißt oder untergräbt. Ich will die Kammer heute, wo der Beschluß gefaßt werden soll, mit Wiederholungen nicht ermüden. Nur darauf mache ich nochmals aufmerksam, daß ich hier nicht als Mitglied der Universität, sondern, eingedenk eines geleisteten Eides, als Mitglied der Kammer spreche, und daß ich für die Universität nur die Rechte

in Anspruch nehme, die ich für jeden andern vindiciren würde; endlich daß ich für jetzt nur das beantrage, durch vorgreifende Beschlüsse nicht zu präjudiciren, indem ja diese, erhielten sie gesetzliche Sanction, ohne Vorbehalt, nothwendig zu einem Mißverständnisse führen, und dann selbst das hohe Ministerium, dessen wohlwollender Vorsorge die Universität vertraut, bei den weiter zu ergreifenden Maßregeln in Verlegenheit setzen müßten. Ich schließe mit der Bitte: die Kammer möge im Protocolle ausdrücken und sodann in der Schrift aussprechen: „Daß ihre Ansicht dahin gehe, es solle durch die Bestimmungen des §. 32. über die Rechte und die eigenthümliche Localverfassung der Universität Leipzig etwas noch nicht entschieden sein, es solle vielmehr so lange bei der bisherigen Verfassung bewenden, bis selbige auf geeignetem Wege eine Abänderung gefunden habe.“

Der Antrag wird hinreichend unterstützt, und auf die Frage: Will sich die Kammer durch das heute aufgenommene Protocoll, und sodann zu seiner Zeit in der Schrift, in der so eben von D. Klien beantragtem Maße erklären? allgemein genehmigt.

Hierauf hebt der Präsident die Sitzung nach ein halb 3 Uhr auf.

Sechs und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 23. August 1833.

Fortsetzung der Berathung über die einzelnen §§. des Gesetzesentwurfs wegen künftiger Einrichtung der alterständischen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. §§. 24. — 33.

Gegen halb 11 Uhr wird die Sitzung eröffnet, das Protocoll der letztvorherigen verlesen, genehmigt, und durch die Abgg. Rost und Bruner mit vollzogen.

Auf der Registrande war neu eingegangen:

1) Der Abg. v. Rostitz und Jändendorf bittet um achttägigen Urlaub vom 26. August an; wird bewilligt. 2) Dem §. 118. der Landtagsordnung gemäß zeigt die vierte Deputation durch ihren Vorstand an, daß sie die Beschwerde der Gemeinde zu Ober- und Niederleuba sub Nr. 882. der Haupt- und Nr. 399. der Deputationsregistrande, welche Klagen über Steuerprägravation enthält, nach §. 111. der Verfassungsurkunde und §. 118. der Landtagsordnung, und mit dem Bescheide abgewiesen hat, daß einzelnen Communen auf Kosten der Andern eine Erleichterung nicht gewährt werden könne, ehe nicht das beabsichtigte neue Steuersystem eingeführt worden, welches die Grundlage für die Verpflichtung zu Uebertragung der den zu hoch Besteuerten abzunehmenden Lasten aufstellen wird. Desgleichen hat sie die Beschwerden sub Nr. 433. i. 751. 814. und 896. der Hauptregistrande, und zwar 1) Beschwerde der Gemeinden Seebischütz, Gasern, Jesseritz, Priesa, Pröda und Großgagen; 2) Beschwerde der Gemeinde Berthelsdorf bei Herrnhut; 3) Beschwerde des Bürgermeisters Johann Ludwig Erdmann Heimbürger in Taucha; 4) Beschwerde der Gemeinden zu Bröschen, Kleba und Theisewitz ebenfalls aus dem Grunde abzuweisen erachtet, weil Beschwerdeführer den nach §. 111. der Verfassungs-Ur-